

auf der Gemeindeverwaltung. Diese werden Ihnen dann gratis zugestellt. Das Verfahren für diese Vereinigung läuft wie folgt weiter:

- 23. September 2001 Urnenabstimmung Bürgergemeinde
- 29. September 2001 Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung
- 02. Dezember 2001 Urnenabstimmung Einwohnergemeinde
- 31. Dezember 2001 Genehmigung durch den Regierungsrat
- 01. Januar 2001 Vereinigung tritt in Kraft**

Wenn die Urnenabstimmung vom 23. September wider Erwarten negativ ausfallen würde, wird dieses Traktandum an dieser Versammlung abgesetzt.

Der Gemeinderat, die Rechnungsprüfungskommission, und die überragende Mehrheit der Bürgergemeindeversammlung vom 15.6.01 beantragen der Vereinigung der Bürgergemeinde Maisprach mit der Einwohnergemeinde Maisprach zuzustimmen.

Zu Traktandum 3:

Im Jahr 1986 konnte die Gemeinde die Postgarage als Werkhof mieten. Zu günstigen Konditionen konnten wir das Platzproblem lösen. Da es nun definitiv ist, dass die Post dieses Gebäude nicht mehr benötigt, wird es der Gemeinde zum Preis von Fr. 290'000.-- zum Kauf angeboten. Die Parzelle Nr. 147 hat eine Fläche von 257 m² und die genaue Lage auf dem Dorfplatz ist auf dem nachstehenden Planauszug ersichtlich. Der Preis wurde aufgrund von Verkehrswertschätzungen festgelegt und vom Gemeinderat mit Preisverhandlungen noch etwas reduziert. Weitere Preisreduktionen sind gemäss Generaldirektion der Post nicht drin. Bei einem Verzicht der Gemeinde wird das Gebäude öffentlich zum Verkauf ausgeschrieben. Der Gemeinderat ist einstimmig der Meinung, dass diese Gelegenheit benützt und die Liegenschaft gekauft werden soll. Mit diesem Kauf kann der Platzbedarf der Gemeinde für den Werkhof auf Jahrzehnte abgedeckt werden. Ein Verzicht auf den Kauf würde dazu führen, dass die Gemeinde kurzfristig einen Werkhof erstellen müsste. Dieser kommt auf jeden Fall teurer zu stehen als dieser Kauf und beansprucht einen beträchtlichen Teil der Landreserven in der ÖW-Zone.



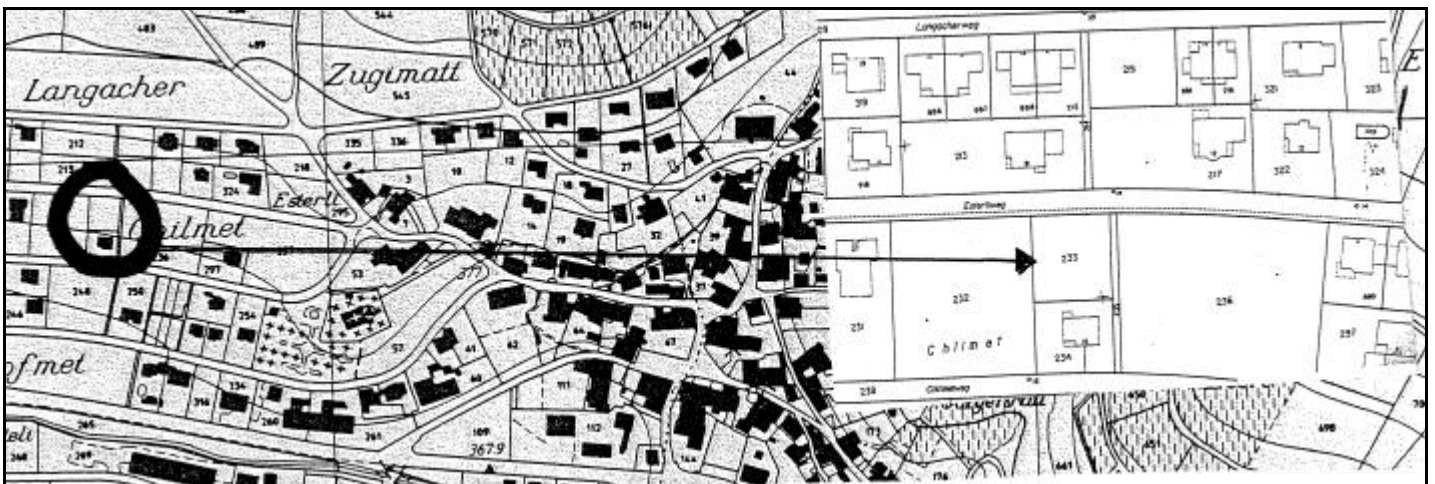
Mit dem Kauf hat die Gemeinde auch in Zukunft einen direkten Einfluss auf die Dorfplatzgestaltung. Die Postgarage ist ein wichtiger und prägnanter Bestandteil des Dorfkernes und soll erhalten bleiben.

Bezüglich der Finanzierung kann festgehalten werden, dass die jährliche Belastung der Gemeinde bei einem Kauf (Zins Kapital, gemittete Abschreibung) gegenüber bisher (Mietzins) um rund Fr. 19'600.-- höher wird. Die Alternative wäre - wie erwähnt - ein neuer Werkhofbau, was aber - auch bei einem einfachen Zweckbau - massiv teurer würde. Da die Finanzlage der Gemeinde nicht rosig ist, unterbreitet der Gemeinderat unter Traktandum 4 einen Vorschlag zur Finanzierung dieses Kaufes. Der Gemeinderat ist aber der Meinung, dass dem Kauf, unabhängig von der Regelung der Finanzierung, zugestimmt werden soll.

Der Gemeinderat beantragt, dem Kauf der Parzelle 147 (Postgarage) zum Preis von Fr. 290'000.-- zuzustimmen.

Zu Traktandum 4:

Auf die nicht rosige Finanzlage der Gemeinde wurde schon verschiedentlich aufmerksam gemacht. Das Ziel muss weiterhin sein, dass die Schulden abgebaut, zumindest aber eingefroren werden. Der Gemeinderat hat das Ziel verfolgt, dass für neue Investitionen auch die Finanzierung geregelt werden muss, denn eine weitere Belastung der Laufenden Rechnung ist zu vermeiden. Nachdem unter Traktandum 3 eine weitere Investition in der Höhe von Fr. 290'000 ansteht, will der Gemeinderat diese mit dem Verkauf einer Baulandparzelle finanzieren. Es handelt sich um die Parzelle 233 am Esterliweg mit einer Fläche von 539 m². Der Gemeinderat versucht, einen Verkaufspreis von Fr. 650.-- (erschlossen) zu realisieren. Die Nachfrage nach Bauland ist momentan gross und der Preis liegt im Verhältnis zu den Landpreisen in Magden und zu den bereits in Maisprach bezahlten Preisen. Die Parzelle hat auch eine sehr gute, sonnige Lage.



Der Gemeinderat beantragt, ihm die Bewilligung zum Freihand-Verkauf der Parzelle 233 zu erteilen.

Zu Traktandum 5:

Der Kanton hat, als Hilfsmittel und Arbeitsunterlage für die Mitglieder der Fürsorgebehörde, ein Musterreglement geschaffen. Gemeinderat und Fürsorgebehörde erachten es als sinnvoll, dieses Reglement auch für Maisprach zu übernehmen. Das Reglement wurde den Gegebenheiten

unserer Gemeinde angepasst. Eine Abschrift des ganzen Reglements finden Sie im Anhang zu dieser Einladung.

Der Gemeinderat und Fürsorgebehörde beantragen dem nachstehenden Reglement zuzustimmen.

Zu Traktandum 6:

Es kann folgende Bauabrechnungen zur Genehmigung vorgelegt werden:

Reservoir Eich:

Kredit vom 18.12.98	Fr.	700'000.00	
Baukosten	"	<u>664'704.20</u>	
<u>Kostenunterschreitung</u>	Fr.	<u>35'295.80</u>	5.04 %

Der Gemeinderat beantragt, die vorliegende Bauabrechnung zu genehmigen

Zu Traktandum 7:

Aus der Bevölkerung ist die Anregung gekommen, die Neugestaltung des Dorfplatzes zu prüfen. Der Gemeinderat ist damit einverstanden und hat eine beratende Kommission eingesetzt und diese hat den Auftrag, Vorschläge zur Gestaltung des Dorfplatzes zu erarbeiten. An der Versammlung wird der Gemeinderat über die Ideen und Vorstellungen informieren. Es muss festgehalten werden, dass noch keine konkreten Vorschläge zur Diskussion vorliegen. Die Bevölkerung wird aber auch rechtzeitig einbezogen und alle Einwohner können ihre Ideen und Vorschläge einbringen.

Anhang zur Einladung

Reglement

über die Organisation der Fürsorge der Einwohnergemeinde Maisprach

Die Gemeindeversammlung / der Einwohnerrat der Einwohnergemeinde Maisprach, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Fürsorgetätigkeit

¹ Die Fürsorgetätigkeit hat zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern.

² Alle Massnahmen der Fürsorge haben die Würde der Betroffenen zu respektieren.

§ 2 Organe

¹ Die Fürsorgetätigkeit wird durch die Fürsorgebehörde ausgeübt.

² Die Fürsorgebehörde

- a. stellt sicher, dass alle hilfesuchenden und hilfsbedürftigen Personen fachgerecht beraten und im erforderlichen Umfang unterstützt werden;
- b. regelt die Rechte und Pflichten der bedürftigen Personen nach Massgabe des übergeordneten Rechts sowie in Form von Verfügungen;
- c. erstellt und führt die Fürsorge-Akten;
- d. pflegt den Kontakt mit anderen Gemeindebehörden, mit den Fürsorgebehörden anderer Gemeinden mit dem Verband für Sozialhilfe des Kantons Baselland (VSO), anderen sozialen Institutionen und Organisationen sowie mit dem Kanton;
- f. erstellt zusammen mit dem Gemeinderat den Voranschlag im Fürsorgebereich zuhanden der Gemeindeversammlung.

§ 3 Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder der Fürsorgebehörde und der übrigen Gemeindeverwaltung unterstehen der Schweigepflicht gemäss dem Gemeindegesetz und dem Fürsorgegesetz des Kantons Basel-Landschaft.

² Private, die für die Organe der öffentlichen Fürsorge tätig sind, unterstehen derselben Schweigepflicht.

§ 4 Auskünfte an die Prüfungskommissionen

¹ Die Fürsorgebehörde gewährt der Rechnungsprüfungskommission Akteneinsicht und erteilen ihr über Gegenstände, die sich auf das Rechnungswesen beziehen, Auskunft, soweit die Akten bzw. die Gegenstände nicht Personendaten enthalten.

² Die Fürsorgebehörde gewährt der Geschäftsprüfungskommission Akteneinsicht und erteilen ihr über Gegenstände Auskunft, soweit die Akten bzw. die Gegenstände nicht Personendaten enthalten.

§ 5 Fortbildung

¹ Die Mitglieder der Fürsorgebehörde besuchen Fortbildungsveranstaltungen.

B. Fürsorgebehörde

§ 6 Stellung und Organisation

¹ Die Fürsorgebehörde ist die exekutive Fachbehörde für das Fürsorgewesen in der Gemeinde.

² Sie ordnet jedem Mitglied ein Ressort / eine bestimmte Anzahl Fälle zur Betreuung zu.

³ Das Aktuariat wird von einem Behördemitglied wahrgenommen.

§ 7 Aktenauflage

¹ Der jeweilige Sachbearbeiter erstellt und führt die Akten laufender Fälle.

² Abgeschlossene Fälle werden in verschlossenen Couverts der Gemeindeverwaltung zur Aufbewahrung übergeben. Auf dem Briefumschlag ist lediglich der Name des Falles und der Termin für die Vernichtung vermerkt.

³ Die Aufbewahrungsfrist für abgeschlossene Fälle beträgt zwanzig Jahre.

⁴ Die Gemeindeverwaltung ist für eine ordnungsgemässe Vernichtung der Akten verantwortlich.

⁵ Die Sitzungsprotokolle werden dauernd archiviert.

§ 8 Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer

¹ An der Sitzung nehmen alle Behördemitglieder teil.

³ Die Fürsorgebehörde kann zu einzelnen Geschäften Fachleute oder die betroffenen Personen anhören.

§ 9 Beschlussfassung

¹ Die Fürsorgebehörde trifft die Verfügungen und die übrigen Beschlüsse in der Regel an Sitzungen.

² Sie kann die Verfügungen und die übrigen Beschlüsse ausnahmsweise auf dem Zirkulationswege treffen.

³ In dringenden Fällen kann das Präsidium eine provisorische Verfügung treffen. Diese bedarf zu ihrer definitiven Geltung der Genehmigung durch die Behörde an der nächsten Sitzung.

§ 10 Sitzungsprotokoll

¹ Das Protokoll der letzten Sitzung wird spätestens 14 Tage nach der Sitzung erstellt und den Behördenmitgliedern verteilt.

² Der Gemeinderat erhält ein Beschlussprotokoll der ihn betreffenden Geschäfte innert 14 Tagen.

³ Das Protokoll wird am Anfang der folgenden Sitzung genehmigt.

§ 11 Schriftstücke

¹ Verfügungen der Fürsorgebehörde sind vom Präsidium sowie vom Aktuariat zu unterzeichnen. Die weiteren Formvorschriften für die Verfügungen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

² Beschlüsse der Fürsorgebehörde, die nicht Verfügungen sind, sind vom Sachbearbeiter zu unterzeichnen.

³ Die übrigen Schriftstücke der Fürsorgebehörde sind vom Präsidenten und dem Aktuar zu unterzeichnen.

§ 12 Buchhaltung

¹ Die Gemeindeverwaltung führt die Buchhaltung für die Fürsorgebehörde.

² Die mit der Buchhaltung betrauten Gemeindeangestellten unterstehen einer internen Schweigepflicht gemäss Fürsorgegesetz.

C. Schlussbestimmung

§ 13 Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion.

² Es tritt am 1.1.2002 in Kraft.